

# Hinweise „für die Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach Durchschnittsheuern des Abschnitts „G“ der Beitragsübersicht der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“

Die Sozialversicherungsbeiträge für Seeleute werden nicht nach den tatsächlichen Arbeitsentgelten, sondern nach Durchschnittsentgelten, den so genannten Durchschnittsheuern errechnet (§ 92 Sozialgesetzbuch VII -SGB VII-).

Die Durchschnittsheuern setzt ein Ausschuss der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) fest. Die festgesetzten Durchschnittsheuern einschließlich näherer Erläuterungen werden in den Beitragsübersichten der BG Verkehr veröffentlicht. Auch die Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer nach Abschnitt „G“ sind dort beschrieben. Sie finden die Beitragsübersichten auf der Internetseite der BG Verkehr unter Beitragsübersichten - BG Verkehr aber auch auf der Internetseite der KNAPPSCHAFT unter Knappschaft-Bahn-See - Angebote für Firmenkunden im Bereich „Informationen für Seefahrtsbetriebe“. Sofern für die Beitragsberechnung Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht maßgebend ist, sind bei der Ermittlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge folgende Besonderheiten zu beachten:

## 1. Ermittlung der Durchschnittsheuer bei unbezahltm Urlaub

Entsprechend den Grundsätzen für die Ermittlung der Durchschnittsheuer nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht muss der Ausgangszeitraum mindestens drei Kalendermonate umfassen, und zwar den Abrechnungsmonat und die zwei vorangegangenen Monate. Bei der Errechnung des Durchschnittsentgelts sind die sogenannten „Sozialversicherungstage“ (SV-Tage) zu berücksichtigen.

Der Sozialversicherungsbeitrag wird grundsätzlich für die in den Berechnungszeitraum fallenden Kalendertage erhoben, an denen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht.

Nach § 7 Absatz 3 SGB IV gilt sozialversicherungsrechtlich auch eine Beschäftigung ohne Arbeitsentgelt längstens für einen Monat als fortbestehend. Hieraus wird deutlich, dass auch Zeiten des unbezahlten Urlaubs bis zu einem Monat zu den beitragspflichtigen SV-Tagen gehören. In diesen Fällen wird das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis ohne Arbeitsentgelt nicht unterbrochen.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitsunterbrechung und endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des nächsten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

Bildung der maßgeblichen Monatsfrist

	letzter Tag des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses	Beginn der Monatsfrist	Ende der Monatsfrist
1	15.12.	16.12.	15.01. des Folgejahres
2	31.01.	01.02.	28.02. oder 29.02.
3	28.02.	29.02. (Schaltjahr)	28.03.
4	28.02.	01.03.	31.03.
5	29.02. (Schaltjahr)	01.03.	31.03.
6	31.05.	01.06.	30.06.
7	30.06.	01.07.	31.07.

Sollte ein unbezahlter Urlaub länger als einen Monat andauern, wird nach Ablauf der Monatsfrist das Beschäftigungsverhältnis ohne Arbeitsentgelt sozialversicherungsrechtlich unterbrochen, mit der Folge, dass für die Zeit der Unterbrechung keine SV-Tage entstehen, da während dieses Zeitraums keine Versicherung bzw. Mitgliedschaft besteht. Wie bei einem Beschäftigungsende sind Beiträge für den Teilzahlungszeitraum ggf. unter Berücksichtigung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen zu berechnen.

**Beispiel:**

Beschäftigung ab 1. Juni – lfd.

Bruttoentgelt einschließl. Beköstigungssatz monatl. Euro 3.000,00

Unbezahlter Urlaub vom 11. August - 10. Oktober

**Abrechnungsmonat AUGUST**

Berechnung des Durchschnittsentgelts:

Juni	Euro 3.000,00	(30 SV-Tage)
Juli	Euro 3.000,00	(30 SV-Tage)
August	Euro 1.000,00	(30 SV-Tage)
<hr/>		
	Euro 7.000,00	90 SV-Tage = $77,778 \times 30 =$ Euro 2.333,34

Durchschnittsheuer „G“ **Euro 2.337,00**

Obwohl das Bruttoentgelt im August nur Euro 1.000,00 betragen hat, sind für den gesamten Monat August Beiträge nach einer Durchschnittsheuer von Euro 2.337,00 zu entrichten.

Nach Ablauf eines Monats endet das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis, also mit dem 10. September. Mit Wiederaufnahme der Beschäftigung am 11. Oktober beginnt das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis erneut.

**Abrechnungsmonat SEPTEMBER**

Berechnung des Durchschnittsentgelts:

Juli	Euro 3.000,00	(30 SV-Tage)
August	Euro 1.000,00	(30 SV-Tage)
September	Euro 0,00	(10 SV-Tage)
<hr/>		
	Euro 4.000,00	70 SV-Tage = $57,143 \times 30 =$ Euro 1.714,29

Durchschnittsheuer „G“ **Euro 1.713,00**

Anteilige Durchschnittsheuer „G“ für den Monat September:

$1.713,00 : 30 \times 10 =$  **Euro 571,00**

Von dieser Durchschnittsheuer sind für die Zeit vom 1. September bis 10. September ggf. unter Berücksichtigung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen (Ende des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses) Beiträge zu zahlen.

**Abrechnungsmonat Oktober**

Berechnung des Durchschnittsentgelts:

August	Euro 1.000,00	(30 SV-Tage)
September	Euro 0,00	(10 SV-Tage)
Oktober	Euro 2.000,00	(21 SV-Tage)
<hr/>		
	Euro 3.000,00	61 SV-Tage = $66,667 \times 30 =$ Euro 1.475,40

Durchschnittsheuer „G“ **Euro 1.488,00**

Anteilige Durchschnittsheuer „G“ für den Monat Oktober:

$1.488,00 : 30 \times 21 = \text{Euro } 1.041,60$

Von dieser Durchschnittsheuer sind für die Zeit vom 11. Oktober bis 31. Oktober ggf. unter Berücksichtigung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen Beiträge zu zahlen.

Sollte der unbezahlte Urlaub z. B. bis 10. Dezember andauern, wären für die Monate Oktober und November keine Beiträge zu zahlen. Bei einer Unterbrechung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mehr als zwei vollen Kalendermonaten, sind bei Wiederaufnahme der Beschäftigung die Vormonate zur Ermittlung der Durchschnittsheuer nicht mehr zu berücksichtigen. Für Monat Dezember wäre somit die Durchschnittsheuer wie bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung zu ermitteln, also ohne Berücksichtigung der Vormonate. Beiträge sind ggf. höchstens von der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen.

Bei dieser Fallkonstellation gibt sich folgende Abrechnung:

Beschäftigung ab 1. Juni 2023 – lfd.

Bruttoentgelt einschließl. Beköstigungssatz monatl. Euro 3.000,00

Unbezahlter Urlaub vom 11. August - 10. Dezember

### Abrechnungsmonat AUGUST

Berechnung des Durchschnittsentgelts:

Juni	Euro 3.000,00	(30 SV-Tage)
Juli	Euro 3.000,00	(30 SV-Tage)
August	Euro 1.000,00	(30 SV-Tage)
<hr/>		
	Euro 7.000,00	90 SV-Tage = $77,778 \times 30 = \text{Euro } 2.333,34$

Durchschnittsheuer „G“ Euro 2.337,00

Von dieser Durchschnittsheuer sind für die Zeit vom 1. August bis 31. August Beiträge zu zahlen.

### Abrechnungsmonat SEPTEMBER

Berechnung des Durchschnittsentgelts:

Juli	Euro 3.000,00	(30 SV-Tage)
August	Euro 1.000,00	(30 SV-Tage)
September	Euro 0,00	(10 SV-Tage)
<hr/>		
	Euro 4.000,00	70 SV-Tage = $57,143 \times 30 = \text{Euro } 1.714,29$

Durchschnittsheuer „G“ Euro 1.713,00

Anteilige Durchschnittsheuer „G“ für den Monat September:

$1.713,00 : 30 \times 10 = \text{Euro } 571,00$

Von dieser Durchschnittsheuer sind für die Zeit vom 1. September bis 10. September ggf. unter Berücksichtigung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen (Ende des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses) Beiträge zu zahlen.

### Abrechnungsmonate OKTOBER bis NOVEMBER

**Keine** Beitragsabrechnung, da durch den unbezahlten Urlaub vom 11. August bis 10. Dezember 2023 in diesen Monaten keine SV-Tage vorhanden sind.

## Abrechnungsmonat DEZEMBER

Berechnung des Durchschnittsentgelts:

Dezember	Euro 3.000,00	(21 SV-Tage)
<hr/>		
	Euro 3.000,00	21 SV-Tage = $142,857 \times 30 =$ Euro 4.285,71

Durchschnittsheuer „G“ **Euro 4.287,00**

Anteilige Durchschnittsheuer „G“ für den Monat Dezember:

$4287,00 : 30 \times 21 =$  **Euro 3000,90**

Von dieser Durchschnittsheuer sind für die Zeit vom 11. Dezember bis 31. Dezember ggf. unter Berücksichtigung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen Beiträge zu zahlen.

## 2. Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Da sich in der See-Sozialversicherung die Beiträge nicht nach dem tatsächlichen Entgelt sondern nach Durchschnittsheuern berechnen, gelten auch für die Beitragspflicht von Einmalzahlungen Besonderheiten. Bei der Ermittlung der Durchschnittsheuer nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht sind Einmalzahlungen grundsätzlich dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Dies gilt allerdings nicht für die Umlagebeiträge nach dem AAG, weil nach § 7 Absatz 2 Satz 2 AAG bei der Berechnung der Umlagen U 1 und U 2 einmalig gezahlte Arbeitsentgelte nach § 23a SGB IV nicht zu berücksichtigen sind. Sofern Umlagebeiträge nach dem AAG zu entrichten sind, müssen deshalb zwei Durchschnittsheuern nach Abschnitt „G“ ermittelt werden.

**Achtung:** Dies gilt nicht für die Insolvenzgeldumlage. Für diese Umlage sind Einmalzahlungen zu berücksichtigen. Es gilt also die für die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ermittelte Durchschnittsheuer.

## 3. Beschäftigungen im Niedriglohnbereich mit Übergangsbereichsregelung

Die Übergangsbereichsregelung gilt grundsätzlich auch für Beschäftigungen in der Seefahrt.

Bei Seeleuten mit einem monatlichen Verdienst zwischen 603,01 Euro und 2.000,00 Euro ermäßigt sich der Arbeitnehmeranteil am Sozialversicherungsbeitrag, da dieser je nach Höhe des monatlichen Verdienstes nur langsam progressiv ansteigt. Die Ermäßigung bezieht sich aber nur auf den Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers.

Im Entgeltbereich oberhalb von 2.000,00 Euro monatlich gelten wieder die allgemeinen Regelungen zur „vollen Beitragszahlung“.

Für Seeleute mit einem Bruttoarbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs sind die Sozialversicherungsbeiträge nach den Durchschnittsheuern des Abschnittes „G“ der Beitragsübersicht abzurechnen.

In diesen Fällen wird die Durchschnittsheuer jedoch nicht aus einem Ausgangszeitraum von mindestens drei Kalendermonaten ermittelt. Vielmehr ist das monatliche Bruttoarbeitsentgelt für die Bestimmung der Durchschnittsheuer zugrunde zu legen.

Als Bruttoarbeitsentgelt ist auch in Übergangsbereichsfällen der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu berücksichtigen.

Ausgehend von der ermittelten Durchschnittsheuer werden die Sozialversicherungsbeiträge nun schrittweise wie folgt errechnet:

$$F \times 603 + ([2000/(2000-603)] - [603/(2000-603)] \times F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 603)$$

Bei Seeleuten ist hierfür die Durchschnittsheuer innerhalb des Übergangsbereichs maßgebend. Vereinfacht dargestellt wird die beitragspflichtige Einnahme ab 1. Januar 2024 nach folgender Formel berechnet:

$$\text{beitragspflichtige Einnahme} = 1,431639227 \times \text{Durchschnittsheuer} - 863,2784538$$

Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers berechnet sich wie folgt:

$$\text{Beitragspflichtige Einnahme} \times \text{halber Beitragssatz (kaufmännisch gerundet)}.$$

Der vom Arbeitnehmer allein zu tragende Zuschlag bei Kinderlosigkeit in der Pflegeversicherung  $v$  ist durch Anwendung des Beitragszuschlags auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme gesondert zu berechnen und dem nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für den Midijob ermittelten Arbeitnehmerbeitragsanteil hinzuzurechnen.

### **Seemannskasse**

Die Seemannskasse kennt grundsätzlich keinen Gesamtbeitrag, sondern einen Arbeitgeberbeitrag und einen Arbeitnehmerbeitrag. Um eine einheitliche Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge im Übergangsbereich ab dem 01.10.2022 zu gewährleisten, wird ab diesem Zeitpunkt im Bereich der Seemannskasse ein fiktiver Gesamtbeitrag gebildet. Dieser ergibt sich aus der Addition des Beitragssatzes für den Arbeitgeberbeitrag mit dem Beitragssatz für den Arbeitnehmerbeitrag. Die weitere Berechnung erfolgt wie im Bereich für die übrigen Sozialversicherungsbeiträge.

Hinweis: Eine Bestandsschutzregelung für bereits vor dem 01.10.2022 gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 520,00 Euro beschäftigte Arbeitnehmer gibt es in der Seemannskasse nicht. Für die Seemannskasse gelten die Minijob-Regelungen. Als Bemessungsgrundlage gilt in diesen Fällen das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zuzgl. des Beköstigungssatzes.

Wird eine seemännische Beschäftigung im Übergangsbereich ausgeübt und liegt das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt im Folgemonat über 2.000,00 Euro, sind die Sozialversicherungsbeiträge in diesem Folgemonat wieder „normal“ zu berechnen.

Das Durchschnittsentgelt ist in diesem Fall jedoch ohne Berücksichtigung der Entgelte aus den Vormonaten zu ermitteln. In den folgenden Monaten ist wieder ein größerer Ausgangszeitraum für die Errechnung des Durchschnittsentgelts zu bilden, und zwar so lange, bis das Bruttoarbeitsentgelt ggf. wieder im Übergangsbereich liegt.

Die Formel zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahme ist in Übergangsbereichsfällen stets anzuwenden, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Übergangsbereichsregelung nicht für Personen gilt, die zu ihrer Berufsausbildung (z. B. Auszubildende, Praktikanten) beschäftigt sind. Ebenso gilt die Übergangsbereichsregelung nicht für Arbeitnehmer in Kurzarbeit, deren Vollarbeitsentgelt sonst regelmäßig über 2.000,00 Euro liegt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben ausführliche Erläuterungen zu den Beschäftigungen im Übergangsbereich herausgegeben. Das entsprechende Rundschreiben gilt bis auf die in diesem Hinweisblatt genannten Besonderheiten auch in der See-Sozialversicherung.

[Hier finden Sie auch Berechnungsbeispiele.](#)